

andererseits waren zumeist die Preise für die kleineren Silberarbeiten wesentlich geringer, als man es zum Beispiel noch vor Jahresfrist feststellen konnte. Trotzdem können die Veranstalter im allgemeinen mit dem Ergebnis dieser Auktion unter den heutigen Umständen zufrieden sein, denn es gab auch wieder Silberarbeiten, die einen sehr nennenswerten Preis erzielen konnten.

Am 27. Juni fand die Versteigerung der Sammlung Victor Hahn, Berlin, statt, bei der einige Silberarbeiten und Uhren angeboten wurden. Ein Meßkelch aus vergoldetem Silber, deutschen Ursprungs um 1500, erzielte bei einem Anfangsgebot von 100 RM einen Preis von 250 RM. Ein anderer aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts konnte nur 160 RM erzielen. Ein silbervergoldeter Deckelpokal aus Nürnberg um 1630 wurde mit 200 RM ausbezogen und mit 210 RM verkauft. Die silberne Reliquien-Monstranz aus Deutschland (17. Jahrhundert) fand beim Anfangsgebot von 200 RM keinen Interessenten, wurde dann mit 150 RM angeboten und konnte dann 195 RM erzielen. Eine Standuhr aus vergoldeter Bronze aus dem Jahre 1580, eine süddeutsche Arbeit, wurde bei einem Anfangsgebot von 1000 RM für 2150 RM versteigert. Diese Uhr wird von vier knieenden Teufelfiguren getragen, darüber erhebt sich, von runder Galerie eingefasst, die turmförmige Uhr mit Satyrhermen auf den Kanten und einem Kuppeldach, über dem sich ein Kruzifix erhebt. Eine Tischuhr von Jacob Gierke aus dem Jahre 1647 erzielte einen Preis von 60 RM. Von dem Meister Elias Adam, der in Augsburg von 1718 bis 1745 tätig war, stammte eine Necessaire, die im Deckel Schreibgerät, Rubinglasflakons und zwei Dosen aus Silber vergoldet enthielt. In einem Einsatz des Unterteils befanden sich in vergoldetem Silber Toilettengerät, Bürsten, Dosen, Puderbüchsen, Rubinglasflakons und Vasen. Diese Necessaire brachte 1100 RM. Aus dieser Versteigerung sei noch eine holländische Dielenuhr aus dem 18. Jahrhundert erwähnt, die mit Wurzelmaserholz und Nuß furniert war und bei einem Anfangsgebot von 200 RM mit 250 RM fortging.

Am darauffolgenden Tage, dem 28. Juni, wurden dann Kunstgewerbearbeiten des 16., 17. und 18. Jahrhunderts versteigert. Wie bereits erwähnt, fanden die größeren Silberarbeiten keinen Interessenten. Nur ein paar Gläserkühler aus Weiß-Silber mit einem Gewicht von 4180 g aus den Jahren 1778/79, von dem Pariser Meister Robert-Joseph Auguste hergestellt, wurden mit 6500 RM angeboten und auch versteigert. Dagegen fanden ein paar Weinkühler von demselben Meister, die mit 7000 RM angeboten waren, keinen Käufer, und ein Weinkühler aus dem Jahre 1770, von dem Pariser Meister Jacques-Nicolas Roelfiers hergestellt, der mit 6000 RM angeboten wurde, blieb ebenfalls unverkauft. Zwei Paar Tischleuchter von demselben Meister, mit je 3000 RM angeboten, erlitten dasselbe Schicksal. Alle anderen Silberarbeiten fanden dagegen Käufer und konnten auch entsprechend gute Preise erzielen. So wurde eine silberne Terrine aus der Mitte des 18. Jahrhunderts mit einem Gewicht von 2375 g bei einem Anfangsgebot von 500 RM mit 940 RM verkauft. Ein besonderes Interesse schienen ein paar silbervergoldete Tablett mit einem Gewicht von 1614 und 588 g aus der Mitte des 18. Jahrhunderts zu erwecken. Sie waren auf der Fläche getrieben und fein ziselirt mit Weinblättern und Insekten und hatten als Griff Blattzweige. Sie wurden mit 180 RM angeboten und erzielten zum Schluß einen Preis von 600 RM. Auch zwei Uhren waren in dieser Versteigerung zu finden. Die eine war eine große Louis XV.-Kartelluhr aus vergoldeter Bronze von dem Pariser Meister Viger aus der Mitte des 18. Jahrhunderts (Höhe 95 cm, Breite 54 cm), die als Bekrönung die Figur der Diana unter Baumzweigen trug. Sie wurde mit 5000 RM ausbezogen, konnte aber keinen Käufer finden. Bei der zweiten Uhr handelte es sich um eine von dem Pariser Meister Jean Baptiste Baillon in der Mitte des 18. Jahrhunderts hergestellte Kaminuhr aus vergoldeter Bronze (Höhe 45 cm), welche die Figur eines auf Blumengehängen sitzenden Affen krönte. Das Zylindergehäuse befand sich auf dem Rücken eines brüllenden Löwen. Diese Uhr konnte nur den ausgebotenen Preis von 2000 RM erhalten. (VI 1/191) Kurt Felgentreff.

Sperrfrist für Erhöhung und Neubindung von Preisen. Die im § 8, Kapitel 1, des Ersten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 699) festgelegte gesetzliche Sperrfrist für Erhöhung und Neubindung von Preisen läuft mit dem 30. Juni 1932 ab. In einem besonderen Schreiben an die Spitzenverbände der Industrie, des Groß- und Überseehandels, des Handwerks und des Einzelhandels gibt der Reichswirtschaftsminister seiner Erwartung Ausdruck, daß die in Betracht kommenden Wirtschaftskreise in Zukunft bei der Festsetzung gebundener Preise auf die allgemeine, einen niedrigen Preisstand erfordernde Wirtschaftslage die unbedingt gebotene Rücksicht nehmen werden. Der Minister betont noch, daß er sich zum Schutze der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles gezwungen sehen würde, allen etwa dagegen verstößenden Preisbindungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, insbesondere der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 („Reichsgesetzblatt“ 1930, S. 328), nachdrücklich zu begegnen.

Unseres Erachtens trägt die allgemein gesunkene Kaufkraft ganz von selbst dazu bei, eine Erhöhung der Preise außer Frage zu stellen. Allerdings muß hierbei mit allem Nachdruck auch betont werden, daß sich die maßgebenden Regierungsstellen davor hüten müssen, neue Steuern der Wirtschaft aufzubürden. Die Beseitigung der Freigrenze bei der Umsatzsteuer kann keine preissenkende Auswirkung haben. RH. (VI 1/176)

Zur Stützung der Konsumvereine. Wie durch die Presse bekanntgeworden war, hatte der Zentralverband Deutscher Konsumvereine bei der Reichsregierung den Antrag gestellt, die Konsumvereine in ähnlicher Weise zu stützen wie seinerzeit die Großbanken. Der Reichsverband des deutschen Handwerks hatte hieraufhin in einer besonderen Eingabe dem Reichsfinanzminister und dem Reichswirtschaftsminister seine besonderen Bedenken vorgetragen und darauf hingewiesen, daß eine solche Unterstützung der Konsumvereine im Handwerk nicht verstanden werden würde. Auf diese Vorstellungen hat nun der Reichswirtschaftsminister wie folgt geantwortet:

Das Reichskabinett hat die vom Zentralverband Deutscher Konsumvereine, e. V., Hamburg, sowie vom Reichsverband Deutscher Konsumvereine, e. V., Köln, beantragte Gewährung verlängerter Zuschüsse an nolleidende Konsumgenossenschaften in seiner Sitzung vom 7. Juni 1932 abgelehnt.

Die erbetene Reichshilfe beschränkt sich auf die Übernahme von Bürgschaften für Sonderkredite in begrenzter Höhe nach Prüfung des Einzelfalles.

Leider ist die vom Reichswirtschaftsminister gegebene Antwort nicht erschöpfend. Sie bleibt in ihrem zweiten Absatz höchst unklar. Es wäre wünschenswert, wenn auch zu den seitens des Reiches übernommenen Bürgschaften einwandfreie Aufklärung gegeben würde. RH. (VI 1/177)

Eigenartige Ausschreibungsmethoden. In Kürze findet in Karlsruhe der 21. Deutsche Feuerwehrtag statt. Träger der Veranstaltung ist der Badische Landesfeuerwehrverband, der sich auch um die Erlangung eines besonderen Tagungsabzeichens bemüht. Hierzu ist eine Ausschreibung erfolgt, deren Bedingungen so merkwürdig sind, daß wir sie im einzelnen aufzählen müssen. Der Hersteller des offiziellen Tagungsabzeichens übernimmt die Verpflichtung, 6000 Abzeichen gratis zu liefern, darüber hinaus sind weitere 4000 Abzeichen zu einem Preise von höchstens 6 Pf. je Stück dem Badischen Landesfeuerwehrverband zu überlassen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, an die Teilnehmer der Tagung Festabzeichen zu verkaufen, jedoch darf auch hier der Verkaufspreis des Abzeichens nicht mehr als 20 Pf. betragen. Außerdem fordert der Veranstalter noch für die Übertragung des Rechts der alleinigen Herstellung und des Vertriebs der Tagungsabzeichen ein besonderes Überlassungsgeld.

Wenn man bedenkt, daß die Selbstkosten für die gratis zu liefernden 6000 Stück unter Berücksichtigung der Generalunkosten etwa 600 RM betragen und der Preis sich für die weiteren 4000 Abzeichen, die lediglich mit 6 Pf. berechnet werden, auf mindestens 340 RM stellt, so weiß man nicht, worüber man sich mehr wundern soll, über die Kühnheit des Verlangens oder über die Kurzsichtigkeit der Forderung, die glaubt, ein Ausschreiben auf einer solchen Grundlage zu erlassen. Daß es dem Lieferanten gelingt, durch den freien Verkauf der Abzeichen seine gesamten Herstellungskosten und Geschäftskosten zu decken, erscheint doch reichlich fraglich. Die Antwort auf ein solches Ansinnen kann nur sein, achlos an einer solchen Ausschreibung vorüberzugehen. Die Zeit bringt Verlustgeschäfte genug mit sich, als daß es sich überhaupt noch empfehlen könnte, solchen Zumutungen Beachtung zu schenken. RH. (VI 1/178)

Zur Erlangung von Musterausführungen von Uhren veranstaltet die Gesellschaft für Zeitmeßkunde und Uhrentechnik einen zweiten Wettbewerb. Der Wettbewerb ist ausgeschrieben für dem Uhrenfach angehörende Fabrikationsbetriebe. Er beschränkt sich auf Wecker, Uhren zum Hinstellen und Wanduhren. Die näheren Bedingungen sind von der Gesellschaft, Berlin SW 68, Neuenburger-Straße 8, zu erfragen. (VI 1/192)

Ermäßigung der Zollsätze für Uhren und Uhrengehäuse in Griechenland. Durch Gesetz vom 27. April 1932 wurden die Zollsätze für Uhren und Uhrengehäuse wie folgt ermäßigt:

T.-N. 138a 1. Taschen- und Armbanduhren a) aus Gold oder anderen Edelmetallen, Höchstsatz bisher 12 jeßt 6 Metalldrachmen, Mindestsatz bisher 8 jeßt 4 Metalldrachmen je Stück.

T.-N. 138c 1. Uhrengehäuse a) aus Gold oder anderen Edelmetallen, Höchstsatz bisher 5 jeßt 4 Metalldrachmen, Mindestsatz bisher 4 jeßt 3 Metalldrachmen je Stück.

Für Deutschland kommen die Mindestsätze in Betracht.

(VI 1/182)

Kontingentierung von Schmuckwaren. Am 27. und 28. Juni 1932 haben in Paris Verhandlungen über die Kontingentierung von Schmuckwaren stattgefunden mit dem Ergebnis, daß für Silber-Bijouterie aus 495B und für Bijouterie fausse der Tar.-Nr. 496 bis Spalte 1 und 2 Kontingente für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis